

1. Geltungsbereich; Bedingungen des Kunden; Änderungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVLB“) gelten für sämtliche Angebote und Leistungen der ZBM, sofern der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AVLB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) durch ZBM.
- 1.2 Mit Abschluss des ersten Vertrages, in den die AVLB einbezogen werden, erkennt der Kunde deren Geltung zugleich für alle künftigen Verträge an, die er mit ZBM (auch mündlich oder per E-Mail) abschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der AVLB steht auf der Homepage der ZBM (www.zeppelin-cat.de) zum Download bereit und wird dem Kunden auf Verlangen übermittelt.
- 1.3 Für die Geschäftsbeziehung zwischen ZBM und dem Kunden gelten ausschließlich die AVLB. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn ZBM die Leistung an den Kunden in Kenntnis seiner Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Die Mitarbeiter in den Niederlassungen der ZBM sind nicht berechtigt, den Inhalt der AVLB (schriftlich oder mündlich) abzuändern. Hierfür ist eine schriftliche Bestätigung durch die Zentrale der ZBM (Graf-Zeppelin-Platz 1, Garching b. München) erforderlich.
- 1.5 Die Geltung der gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit diese im Vertrag oder in diesen AVLB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot; Annahmefrist; Beschaffenheit und Leistungsumfang; gebrauchte und neue Ware

- 2.1 Angebote der ZBM sind freibleibend; sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, selbst ein bindendes Angebot abzugeben.
- 2.2 ZBM kann ein Angebot des Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Angebotsabgabe annehmen (Annahmefrist). Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn ZBM die Annahme schriftlich oder durch Erbringung der Leistung bzw. Lieferung der Ware an den Kunden erklärt. Schweigen auf ein Angebot des Kunden stellt keine Annahme dar.
- 2.3 Die subjektiven Anforderungen an die Art, Menge, Qualität, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität, Sicherheit und die sonstigen Merkmale („Beschaffenheit“) der Ware richten sich ausschließlich nach den Angaben im Vertrag. Ergänzend gelten die Vereinbarungen in diesen AVLB. Soweit eine bestimmte Beschaffenheit oder Verwendung der Ware vereinbart ist, kommt es für eine vertragsgemäße (mangelfreie) Leistung der ZBM auf die gewöhnliche Verwendung oder die übliche oder erwartbare Beschaffenheit von Sachen derselben Art nicht an.
- 2.4 Wird eine Ware mit digitalen Elementen (§ 327 a Abs. 3 Satz 1 BGB) verkauft, gehört die Bereitstellung der digitalen Elemente nur dann zum geschuldeten Leistungsumfang der ZBM, wenn dies vertraglich konkret vereinbart wird. Aktualisierungen schuldet ZBM in diesem Fall nur, soweit dies im Vertrag ausdrücklich geregelt ist und nur während des dort genannten Zeitraums. Ist dieser Zeitraum im Vertrag nicht definiert, endet eine etwa bestehende Aktualisierungspflicht der ZBM ein Jahr nach Abnahme der Ware, sofern sich nicht aus dem Vertrag oder aufgrund von Art und Zweck der Ware und ihrer digitalen Elemente sowie unter Berücksichtigung der Einzelfallumstände ein früheres Ende der Aktualisierungspflicht ergibt. ZBM schuldet im Rahmen einer etwa bestehenden Aktualisierungspflicht lediglich die Bereitstellung der Aktualisierungen; für deren Beschaffung und Installation ist der Kunde jeweils selbst verantwortlich. ZBM ist insbesondere nicht verpflichtet, den Kunden über Aktualisierungen oder deren Notwendigkeit oder die Folgen einer unterlassenen Installation zu informieren.
- 2.5 In Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen oder im Internet enthaltene Angaben zur Beschaffenheit der Ware sowie Abbildungen oder Zeichnungen der Ware sind nur verbindlich, wenn sie von ZBM ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Für öffentliche Äußerungen Dritter übernimmt ZBM keine Haftung. Dritter in diesem Sinne ist auch der jeweilige Hersteller der Ware, soweit ZBM die Ware nicht selbst hergestellt hat.
- 2.6 Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von ZBM zumutbar sind.
- 2.7 Verpackung oder Montage der Ware oder deren Einbau in oder Anbringung an eine andere Sache gehören nur dann zum geschuldeten Leistungsumfang der ZBM, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Das Gleiche gilt für eine Installation von digitalen Elementen sowie für sonstige Nebenleistungen der ZBM. ZBM schuldet ferner nur das im Vertrag ausdrücklich aufgeführte Zubehör sowie die im Vertrag jeweils konkret genannten Montage-, Installations- oder sonstigen Anleitungen.
- 2.8 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird gebrauchte Ware in dem Zustand und mit der Beschaffenheit verkauft, den bzw. die sie bei Übergabe an den Kunden aufweist. Zur vertragsgemäßen Beschaffenheit gebrauchter Ware gehören insbesondere die typischen Schäden, die auf dem Alter sowie auf der bisherigen Abnutzung und dem bisherigen Gebrauch der Ware beruhen (so, „Verschleißschäden“).
- 2.9 Als gebrauchte Ware im Sinne dieser AVLB gelten auch Austauschteile. Dabei handelt es sich um gebrauchte Ersatzteile, die vom Hersteller oder von ZBM aufbereitet und regeneriert wurden, jedoch eine verminderte Restlebensdauer aufweisen können.
- 2.10 Neu ist Ware, die (außer zu Test- oder Vorführzwecken oder im Zuge der Umsetzung oder des Transports) noch nicht in Betrieb genommen wurde. Das Baujahr einer Sache ist für die Qualifikation als neue Sache nicht maßgeblich.

3. Leistungsfristen und Übergabetermine; Leistungshindernisse; Nichtverfügbarkeit der Ware; höhere Gewalt; vorzeitige Leistung; Teilleistungen

- 3.1 Soweit im Vertrag Leistungsfristen oder Übergabetermine genannt werden, handelt es sich um unverbindliche Angaben aufgrund der voraussichtlichen Leistungsdauer oder üblicher Lieferzeiten für vergleichbare Ware. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.
- 3.2 Sofern ZBM aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend an der Bewirkung der geschuldeten Leistung verhindert ist, verschiebt sich deren Fälligkeit bis zum Wegfall des Leistungshindernisses. ZBM wird den Kunden über das Leistungshindernis und dessen voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren.
- 3.3 Ist die von ZBM geschuldete Ware nicht verfügbar, ist ZBM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nichtverfügbarkeit nicht nur vorübergehend ist und ZBM diese nicht zu vertreten hat. ZBM ist in diesem Fall verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich zu informieren und eine vom Kunden bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückzusetzen. Nichtverfügbarkeit in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn ZBM aus einem kongruenten Deckungsgeschäft von ihrem Lieferanten selbst nicht oder nicht richtig beliefert wird (Vorbehalt der Selbstbelieferung). Nichtverfügbarkeit liegt auch vor, wenn die geschuldete Ware aus dem Vorrat der ZBM nicht oder nicht mehr geliefert werden kann.
- 3.4 Ist ZBM wegen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ZBM nicht möglich ist, an der Bewirkung der Leistung gehindert, entfällt die Leistungsverpflichtung der ZBM. Ziffer 3.3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Ist das Leistungshindernis nur vorübergehend, ist ZBM bis zum Wegfall des Leistungshindernisses nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn sich ZBM bei Eintritt des Leistungshindernisses bereits in Verzug befindet. Höhere Gewalt in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn für die Ware ein Export- oder Importverbot oder Embargo besteht. Als höhere Gewalt gelten außerdem Behinderungen durch Kriegshandlungen, Terrorismus, Naturkatastrophen, erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit (z.B. Krankheiten, Pandemien), staatliche Eingriffe (z.B. Betriebsschließungen, Schließung von Transportwegen), Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung und der längere Ausfall von Transportmitteln, Informationssystemen oder Energie.
- 3.5 ZBM ist zur vorzeitigen Leistung sowie zu Teilleistungen berechtigt. ZBM ist berechtigt, vorzeitige Leistungen und Teilleistungen sofort in Rechnung zu stellen.

4. Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden; Vertragsaufhebung gegen Stornierentgelt; Nichtdurchführung des Vertrages

- 4.1 Wegen einer Pflichtverletzung der ZBM, die nicht in der Lieferung mangelhafter Ware besteht, kann der Kunde nur vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn ZBM die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 648, 650 BGB) wird ausgeschlossen.
- 4.2 Gerät ZBM mit der Bewirkung der von ihr geschuldeten Leistung in Verzug, berechtigt dies den Kunden nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er ZBM zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Leistungsbewirkung gesetzt hat.
- 4.3 Ein Recht des Kunden, sich nach Vertragsabschluss aus Gründen vom Vertrag zu lösen, die in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich liegen (z.B. wegen Veränderung seiner Vermögensverhältnisse, seiner Auftragslage oder der Einsatzmöglichkeiten für die Ware), besteht nicht. Der Kunde hat jedoch ausnahmsweise das Recht, innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung der ZBM die Aufhebung (Stornierung) des Vertrages zu verlangen, wenn ZBM der Vertragsaufhebung zugestimmt hat und der Kunde an ZBM hierfür ein Stornierentgelt in Höhe von 20% des im Vertrag vereinbarten Nettokaufpreises bezahlt hat. Ein Anspruch des Kunden auf Zustimmung der ZBM zur Vertragsaufhebung besteht dabei nicht. Sofern ZBM der Vertragsaufhebung nicht zustimmt, ist ein vom Kunden bereits bezahltes Stornierentgelt zurückzuerstatten.

- 4.4 Tritt der Kunde nach Auslieferung der Ware vom Vertrag zurück, gelten für den Anspruch der ZBM auf Nutzungsentschädigung und Schadensersatz Ziffer 7.4 und 7.5 entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag nach Auslieferung der Ware (z.B. gemäß Ziffer 4.3) aufgehoben wird.
- 4.5 Im Fall eines unberechtigten Rücktritts oder einer unberechtigten Kündigung des Kunden hat ZBM nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadensersatz. Das Gleiche gilt, wenn der Vertrag aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt wird. Ziffer 5.4 bis 5.6 sowie Ziffer 7.4 und 7.5 gelten in diesen Fällen entsprechend.

5. Abnahme; Versendungskauf; Transportkosten; Abnahmeverzug des Kunden; Nichtabnahme; Schadensersatz, Jahressprung und Modellreihenwechsel

- 5.1 Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme der Ware in der den Vertrag schließenden Niederlassung der ZBM (Erfüllungsort). Wünscht der Kunde die Lieferung der Ware an einen anderen Ort (Versendungskauf), trägt er die Kosten der Versendung. Hierzu gehören auch Zölle, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben.
- 5.2 Soweit nicht abweichend vereinbart, bestimmt ZBM im Fall des Versendungskaufs den Transporteur und die Art der Versendung. ZBM haftet dabei nicht für die Auswahl und Überwachung des Transporteurs. ZBM schuldet auch nicht die Wahl der billigsten oder schnellsten Versandart. Eine Transportversicherung schließt ZBM nur auf Anweisung des Kunden ab. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Kunde.
- 5.3 Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Gefahr einer Lieferverzögerung mit Übergabe der Ware an den Transporteur auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn Teilleistungen erfolgen oder ZBM den Transport veranlasst oder die Transportkosten übernommen hat.
- 5.4 Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug oder verzögert sich die Leistung der ZBM aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, kann ZBM Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens (z.B. Lager- und Transportkosten) verlangen. ZBM ist insbesondere berechtigt, die Ware selbst zu lagern und hierfür eine Pauschale von EUR 4,50 pro Kalendertag ab dem vereinbarten Übergabetermin oder (wenn kein Übergabetermin vereinbart ist) der Mittelung der Bereitstellung der Ware bis zu deren Abnahme zu verlangen. Die Pauschale ist zzgl. Umsatzsteuer geschuldet. Die Pauschale sowie die darauf geschuldete Umsatzsteuer dürfen insgesamt einen Höchstbetrag von 5% des Bruttokaufpreises für die Ware nicht überschreiten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ZBM durch die Lagerung kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. ZBM bleibt im Zusammenhang mit der Lagerung der Ware zur Geltendmachung weitergehender Ansprüche und zum Nachweis eines höheren Schadens berechtigt; die Pauschale ist hierauf anzurechnen.
- 5.5 Die Regelungen in Ziffer 5.4 gelten entsprechend, wenn der Kunde seine Abnahmepflicht nicht erfüllt und ZBM die Ware (nach Rücktritt vom Vertrag) an einen anderen Käufer veräußert. Die Pauschale gemäß Ziffer 5.4 Satz 2 wird in diesem Fall bis zur Auslieferung bzw. Übergabe der Ware an den anderen Käufer berechnet.
- 5.6 Erfüllt der Kunde seine Abnahmepflicht nicht, hat ZBM zudem nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadensersatz. ZBM ist dabei insbesondere die Wertminderung einer Maschine zu ersetzen, die unabhängig von ihrer tatsächlichen Nutzung jeweils mit Ablauf eines Kalenderjahres (Jahressprung) oder durch eine Änderung der Modellreihe (Modellreihenwechsel) oder innerhalb der Modellreihe eintritt. Dies gilt nicht, soweit ZBM dadurch kein Schaden entstanden ist.
- 5.7 Die Abnahme und der Zustand der Ware sind auf Verlangen von ZBM in einem Waren-Ausgangs-Lieferschein bzw. einer Abnahmebestätigung zu dokumentieren, welcher bei Übergabe der Ware vom Kunden oder dessen Vertreter oder dem jeweiligen Abholer (Transporteur) der Ware zu unterzeichnen ist. Wird der Waren-Ausgangs-Lieferschein bzw. die Abnahmebestätigung nicht unterzeichnet, ist ZBM berechtigt, die von ihr geschuldete Leistung zurückzubehalten. Insbesondere kann ZBM die Übergabe der Ware an den Kunden bzw. einen Abholer (Transporteur) bis zur Unterzeichnung des Waren-Ausgangs-Lieferscheins bzw. der Abnahmebestätigung verweigern. Dies gilt auch, wenn ZBM den Transport veranlasst oder den Transporteur bestimmt hat.

6. Preise; Zahlungen des Kunden; Zahlungsverzug

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, wird der vom Kunden zu zahlende Endpreis auf der Basis der bei Vertragsabschluss geltenden Nettopreise der ZBM zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe berechnet.
- 6.2 Zahlungen des Kunden werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine hiervon abweichende Tilgungsbestimmung trifft.
- 6.3 Gerät der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung der ZBM ganz oder teilweise in Verzug, ist ZBM berechtigt, (1) eine gegebenenfalls bestehende Finanzierungs- oder Stundungsvereinbarung fristlos zu kündigen und alle Forderungen daraus sofort fällig zu stellen; (2) Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzubehalten; (3) die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt (Ziffer 11.) geltend zu machen; (4) gemäß Ziffer 7. vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden hat ZBM Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 12% des rückständigen Betrages. ZBM bleibt berechtigt, weitergehende gesetzliche Ansprüche geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass ZBM kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Rücktritt der ZBM; Anspruch auf Nutzungsentschädigung und Schadensersatz

- 7.1 ZBM ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Kunde mit dem Ausgleich einer Forderung der ZBM ganz oder teilweise in Verzug gerät. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde trotz Fristsetzung bzw. Abmahnung gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages oder dieser AVLB, insbesondere seine Verpflichtungen gemäß nachfolgender Ziffer 11. (Eigentumsvorbehalt), verstößt. Einer Fristsetzung oder Abmahnung bedarf es nicht, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 7.2 ZBM ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn sie ihre geschuldete Leistung noch nicht erbracht hat und nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch der ZBM aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde (vor oder nach Vertragsabschluss) die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder die Zwangsvollstreckung gegen ihn betrieben wird. Der Rücktritt ist in diesem Fall nur zulässig, wenn ZBM dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist gesetzt hat. Zug um Zug gegen Leistung der ZBM die Zahlung zu bewirken oder hierfür Sicherheit zu leisten. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese auch nach dem Gesetz als Rücktrittsvoraussetzung entbehrlich wäre.
- 7.3 ZBM ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder sich dessen Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt oder abgewiesen oder das Insolvenzverfahren eingestellt wird.
- 7.4 Im Fall des Vertragsrücktritts hat ZBM Anspruch auf eine Nutzungsentschädigung für die Zeit von der Abnahme der Ware bis zur Rückgabe an ZBM (Nutzungszeit). Die Höhe der Nutzungsentschädigung entspricht der üblichen Miete, die der Kunde zu zahlen hätte, wenn er die Ware oder eine vergleichbare Sache für die Nutzungszeit angemietet hätte. Wurde der Kaufpreis finanziert, ist die Nutzungsentschädigung jedoch mindestens so hoch wie die Summe aller Anzahlungen und Finanzierungsraten, die während der Nutzungszeit bei störungsfreier Durchführung des Finanzierungsvertrages fällig geworden wären. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ZBM kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.5 Die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche auf Schadensersatz oder Nutzungsentschädigung bleibt ZBM vorbehalten. Zahlungen des Kunden gemäß Ziffer 7.4 sind auf weitergehende Nutzungsentschädigungsansprüche jedoch anzurechnen.

8. Aufrechnung; Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht; Abtretung

- 8.1 Der Kunde kann die Aufrechnung gegen Forderungen der ZBM nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen erklären.
- 8.2 Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen. Dies gilt auch für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht (§§ 369 bis 372 HGB). Zudem kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn der Anspruch der ZBM und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 8.3 Unberührt bleibt das Recht des Kunden, gegen den Vergütungsanspruch der ZBM mit berechtigten Gegenansprüchen wegen einer mangelhaften oder unvollständigen Leistung der ZBM aufzurechnen oder deshalb die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben. Der Kunde kann dabei nur einen unter Berücksichtigung des Mangels oder der Unvollständigkeit verhältnismäßigen Teil der Vergütung zurückbehalten.
- 8.4 Eine Abtretung der Ansprüche gegen ZBM ist nur mit Zustimmung der ZBM möglich.

9. Mängelansprüche des Kunden; Verjährung von Mängelansprüchen

- 9.1 Die Haftung der ZBM für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach dem Gesetz, soweit sich aus dieser Ziffer 9 nichts anderes ergibt. Mängelansprüche des Kunden, die auf Schadensersatz oder den Ersatz verboglicher Aufwendungen gerichtet sind, bleiben jedoch unberührt; diese können nur unter den in Ziffer 10. geregelten Voraussetzungen und in den dort genannten Grenzen geltend gemacht werden.

- 9.2 Verschleißschäden bzw. Schäden, die auf bisheriger Abnutzung beruhen, begründen keinen Sachmangel. Keinen Sachmangel begründen ferner Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass
- (1) die Ware vom Kunden oder Dritten fehlerhaft in Betrieb genommen oder falsch (insbesondere nicht entsprechend einer etwaigen Betriebsanleitung, Montage- oder Installationsanleitung) montiert oder installiert wurde; oder
 - (2) die Ware fehlerhaft, zweckwidrig oder übermäßig eingesetzt wurde; oder
 - (3) die Ware nicht ausreichend gewartet und gepflegt wurde; oder
 - (4) die Ware zuvor vom Kunden oder einem Dritten ohne Zustimmung von ZBM verändert oder unsachgemäß instandgesetzt wurde; oder
 - (5) falsche (insbesondere nicht kompatible oder vom Hersteller nicht vorgesehene) Ersatzteile eingebaut oder Anbauteile angebracht wurden; oder
 - (6) ungeeignete Betriebsmittel verwendet wurden oder die Ware schädigenden (z. B. physischen, chemischen, elektrischen) Einflüssen ausgesetzt wurde; oder
 - (7) frühere Mängel oder Schäden ZBM nicht rechtzeitig angezeigt wurden; oder
 - (8) der Kunde bei einer Ware mit digitalen Elementen die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Ware erforderlichen Aktualisierungen nicht rechtzeitig oder nicht sachgemäß durchgeführt hat, ohne dass dies auf der Verletzung einer etwa bestehenden Aktualisierungspflicht der ZBM gemäß Ziffer 2.4 beruht.
- 9.3 Mängelansprüche bestehen nur, wenn der Kunde seinen Obliegenheiten zur Untersuchung und Anzeige etwaiger Mängel (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind ZBM innerhalb von 2 Wochen nach der Abnahme anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Soll die Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht werden, hat die Untersuchung und Anzeige etwaiger Mängel in jedem Fall vor dem Einbau bzw. vor der Anbringung zu erfolgen. Die Mängelanzeige muss im Übrigen so rechtzeitig erfolgen, dass ZBM eine Nacherfüllung möglich und zumutbar ist, bevor die Ware in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wird. Erfolgt dies nicht, können Mängelansprüche insoweit nicht geltend gemacht werden.
- 9.4 Liegen Sach- oder Rechtsmängel vor, die zugleich von einer Garantie des Herstellers für bestimmte Eigenschaften oder die Beschaffenheit der Ware erfasst werden, hat der Kunde zunächst seine Ansprüche aus der Garantie gegen den Hersteller geltend zu machen. Solange dies nicht erfolgt ist, kann ZBM die Erfüllung der Mängelansprüche des Kunden verweigern. Der Kunde ist jedoch nicht verpflichtet, gerichtlich gegen den Hersteller vorzugehen. ZBM ist zur Erfüllung der Mängelansprüche des Kunden verpflichtet, soweit der Hersteller die Ansprüche aus der Garantie nicht freiwillig erfüllt oder die Ansprüche des Kunden dadurch nicht vollständig befriedigt werden.
- 9.5 Sofern ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, ist ZBM zunächst nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Ein Wahlrecht des Kunden besteht insoweit nicht. ZBM kann die Nacherfüllung von der Zahlung des Kaufpreises abhängig machen. Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 8.3 bleiben jedoch unberührt.
- 9.6 Hat sich ZBM im Vertrag verpflichtet, die Ware in eine andere Sache einzubauen oder an eine andere Sache anzubringen und ist der Einbau oder die Anbringung erfolgt, bevor der Mangel offenbar wurde, umfasst die Verpflichtung zur Nacherfüllung auch die Entfernung der mangelhaften Ware sowie den Einbau bzw. das Anbringen der nachgebesserten oder als Ersatz gelieferten Ware. In allen anderen Fällen ist ZBM im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, die mangelhafte Ware zu entfernen und die nachgebesserte oder als Ersatz gelieferte Ware einzubauen oder anzubringen oder dem Kunden die dafür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde den Mangel zur Zeit des Einbaus oder der Anbringung kannte.
- 9.7 Einen Vorschuss für Aufwendungen, die ihm im Zuge einer Nacherfüllung durch ZBM entstehen und die von ZBM zu tragen sind, kann der Kunde von ZBM nicht verlangen. Verlangt der Kunde von ZBM Nacherfüllung zum Zweck der Beseitigung eines Mangels und stellt sich anschließend heraus, dass tatsächlich kein Mangel vorlag, hat der Kunde ZBM die ihr dadurch entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten.
- 9.8 Der Kunde ist bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gemäß Ziffer 10. zu verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen oder dem Kunden unzumutbar ist oder eine ZBM vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen oder nach dem Gesetz entbehrlich ist. Das Gleiche gilt, wenn ZBM die Nacherfüllung berechtigt verweigert oder ihr die Nacherfüllung unmöglich ist. Wegen eines unerheblichen Mangels besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 9.9 Weitergehende Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Recht des Kunden, etwaige Mängel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen von ZBM zu verlangen.
- 9.10 Mängelansprüche des Kunden für gebrauchte Ware sind ausgeschlossen.
- 9.11 Soweit nicht abweichend vereinbart, finden die Regelungen in § 445 a BGB (Rückgriffsansprüche) sowie in § 445 b BGB (Verjährung von Rückgriffsansprüchen) keine Anwendung. Sofern im Einzelfall Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 445 a Abs. 1 BGB bestehen, verjähren diese gemäß Ziffer 9.12. Die in Ziffer 9.13 Satz 2 genannten Fälle bleiben von diesen Regelungen jedoch unberührt.
- 9.12 Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Abnahme. Wird eine neue Maschine verkauft, tritt die Verjährung bereits vor Ablauf der Jahresfrist ein, sobald die Maschine insgesamt 2.000 Betriebsstunden erreicht hat. Sofern die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebende Verjährung im Einzelfall früher eintritt als die Verjährung nach dieser Ziffer 9.12, gelten für die Verjährung die gesetzlichen Vorschriften.
- Mängelansprüche für Teile, die im Zuge einer Nachbesserung eingebaut wurden, verjähren mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche hinsichtlich der Ware.
- Unberührt bleibt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, die sich auf Bauwerke oder dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 1 a BGB) beziehen.
- Unberührt bleibt zudem die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, die auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gerichtet sind. Ein Schadensersatzanspruch kann jedoch (mangels Pflichtverletzung) nicht darauf gestützt werden, dass ZBM die Nacherfüllung nach Ablauf der hier genannten Verjährungsfrist für Mängelansprüche unter Berufung auf die Verjährung verweigert (§ 214 BGB).
- 9.13 Die Ausschlüsse und Beschränkungen in dieser Ziffer 9. gelten nicht, soweit ZBM einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder sich aus einer von ZBM übernommenen Beschaffenheitsgarantie etwas anderes ergibt. Unberührt bleiben zudem die gesetzlichen Sondervorschriften für den Rückgriff des Unternehmers, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist (§§ 474, 478 BGB). Auch in diesem Fall ist jedoch der Ersatz von Aufwendungen, die dem Kunden im Verhältnis zu seinem Vertragspartner im Rahmen der Nacherfüllung entstanden sind, auf einen angemessenen Betrag beschränkt. Bei der Bemessung dieses Betrages sind insbesondere der Wert der Ware in mangelfreiem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen.
- 10. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen durch ZBM**
- 10.1 Ansprüche des Kunden gegen ZBM auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur in dem in dieser Ziffer 10. geregelten Umfang und unter den hier genannten Voraussetzungen; im Übrigen ist die Haftung der ZBM auf Schadensersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die vertragliche Haftung der ZBM als auch für deren Haftung aus unerlaubter Handlung oder aus anderen Rechtsgründen.
- 10.2 Für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ZBM, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet ZBM nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen (die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der ZBM sind) haftet ZBM jedoch nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten gemäß nachfolgend Ziffer 10.3 Satz 2 verletzt werden.
- 10.3 Für Schäden, die auf Fahrlässigkeit der ZBM, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet ZBM nur dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der ZBM ist dabei der Höhe nach auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt.
- 10.4 Für ein geringeres Verschulden als Fahrlässigkeit (z. B. Verletzung der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) haftet ZBM nicht. Eine verschuldensunabhängige Haftung der ZBM ist ausgeschlossen. Sofern ZBM in den in Satz 1 und 2 genannten Fällen dem Grunde nach haftet (z. B. weil die gesetzliche Haftung nicht ausgeschlossen werden kann), ist diese Haftung auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt.
- 10.5 Soweit ZBM gemäß Ziffer 10.2 für ein Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen (die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der ZBM sind) haftet, ist ihre Haftung ebenfalls auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt.
- 10.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen in dieser Ziffer 10. gelten jeweils nicht für die folgenden Schäden und Ansprüche:
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel oder aus einer von ZBM übernommenen Beschaffenheitsgarantie;
 - sonstige Ansprüche, soweit die gesetzlichen Haftungsregeln zwingend sind.
- 10.7 Die Regelungen in dieser Ziffer 10. gelten auch für eine gegebenenfalls vorliegende persönliche Haftung der Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ZBM.
- 11. Eigentumsvorbehalt der ZBM**
- 11.1 ZBM behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Eigentumsübergang steht zudem unter der Bedingung, dass alle bei Vertragsabschluss bestehenden und künftigen Forderungen der ZBM aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bezahlt sind (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware („**Vorbehaltsware**“) pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Er hat die gemäß Herstellervorgaben regelmäßig anfallenden Wartungen und Inspektionen sowie erforderliche Reparaturen auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Mit der Durchführung ist jeweils ZBM oder ein von ZBM oder dem Hersteller anerkannter Betrieb zu beauftragen.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Maschinenversicherung für die Vorbehaltsware abzuschließen und zu unterhalten, die insbesondere das Feuer- und Diebstahlsrisiko einschließt. Den Abschluss und Fortbestand der Versicherung hat der Kunde ZBM auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Kunde tritt alle Ansprüche, die ihm derzeit oder künftig im Hinblick auf die Vorbehaltsware gegen die Versicherung oder sonstige Dritte zustehen, hiermit an ZBM ab; ZBM nimmt die Abtretung an.
- 11.4 Zu einer Veräußerung, Verpfändung oder anderen Verfügung über die Vorbehaltsware ist der Kunde nur mit Zustimmung der ZBM berechtigt. Auch eine Vermietung der Vorbehaltsware bedarf der Zustimmung der ZBM. Das Gleiche gilt für eine Ausfuhr der Vorbehaltsware oder deren Einsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.5 Jeder Wechsel des Besitzers oder des Standorts der Vorbehaltsware ist ZBM auf Anfrage mitzuteilen. Gleiches gilt für eine Änderung der Anschrift des Kunden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (z. B. Pfändungen) hat der Kunde den Dritten auf das Eigentum der ZBM hinzuweisen und ZBM unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.6 Sofern der Kunde die Vorbehaltsware verarbeitet oder umbildet und dadurch eine neue einheitliche Sache entsteht, erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung für ZBM als Hersteller. ZBM erwirbt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten bzw. umgebildeten Sachen.
- Entsteht durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einer Sache des Kunden eine neue einheitliche Sache und ist die Sache des Kunden dabei als Hauptsache anzusehen, überträgt der Kunde ZBM bereits heute das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen Sachen.
- Das Eigentum bzw. Miteigentum an der neuen, durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen Sache verwahrt der Kunde jeweils für ZBM. Die Rechtsverhältnisse, die hinsichtlich der Vorbehaltsware bestanden, setzen sich an der neuen Sache fort. Insbesondere überträgt ZBM das ihr an der neuen Sache zustehende Eigentum bzw. Miteigentum bereits heute aufstrebend bedingt gemäß Ziffer 11.1 an den Kunden. Für die neue Sache gilt diese Ziffer 11. entsprechend.
- 11.7 Die aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder der neuen Sache (Ziffer 11.6) entstehenden Forderungen tritt der Kunde hiermit in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zur Sicherheit an ZBM ab; ZBM nimmt die Abtretung an. Dies gilt auch dann, wenn die Weiterveräußerung (vertragswidrig) ohne Zustimmung der ZBM erfolgt.
- 11.8 Für den Fall, dass der Kunde die Vorbehaltsware mit einem Grundstück verbindet, tritt er ZBM hiermit alle Forderungen, die ihm wegen der Verbindung gegen Dritte zustehen, in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zur Sicherheit ab; ZBM nimmt die Abtretung an.
- 11.9 Der Kunde ist verpflichtet, ZBM alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die ZBM für die Verfolgung ihrer Eigentumsrechte an der Vorbehaltsware oder der neuen Sache (Ziffer 11.6) oder der ihr abgetretenen Forderungen benötigt.
- 11.10 Übersteigt der realisierbare Wert der ZBM zustehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen der ZBM gegen den Kunden um mehr als 10 %, ist ZBM auf Verlangen des Kunden verpflichtet, nach eigener Wahl Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben. Dies gilt jedoch nur, soweit die Sicherheiten teilbar sind.
- Ist ZBM zum Vertragsrücktritt berechtigt, kann sie die Herausgabe der Vorbehaltsware auch ohne vorherigen Rücktritt vom Vertrag verlangen. Insbesondere beinhaltet das Herausgabeverlangen nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.
- Verlangt ZBM ohne Vertragsrücktritt die Herausgabe der Vorbehaltsware, wird sie diese nach Ankündigung zum Schätzwert eines Sachverständigen (z. B. DEKRA Automobil GmbH) vom Kunden ankaufen. Die Schätzkosten gehen zu Lasten des Kunden. ZBM ist berechtigt, insoweit eine Pauschale von 15 % des Netto-Ankaufpreises zu verlangen; dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ZBM keine oder nur wesentlich geringere Schätzkosten entstanden sind. Den Ankaufspreis (abzüglich Schätzkosten) wird ZBM mit ihren offenen Forderungen gegen den Kunden verrechnen. ZBM ist berechtigt, dem Kunden eine entsprechende Gutschrift zu erteilen.
- 12. Export- und Importkontrolle; Vorbehalte; Genehmigung; Verzögerung der Genehmigung; Rück-erstattung der Gegenleistung**
- 12.1 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Ware bzw. die im Vertrag vereinbarten Leistungen der ZBM gegebenenfalls Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungs-pflichten bestehen bzw. kann die Verwendung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort Beschränkungen unterliegen.
- 12.2 ZBM wird alle einschlägigen Vorschriften des Export- und Importrechts, insbesondere die Export- und Importvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, einhalten. Die Vertragserklärung der ZBM steht daher unter dem Vorbehalt (aufschiebende Bedingung), dass dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts, insbesondere keine Export- oder Importverbote, Embargos oder sonstigen Handelsbeschränkungen entgegenstehen.
- 12.3 Sofern der Abschluss oder die Erfüllung des Vertrages (insbesondere die Ausfuhr der Ware) nach Maßgabe des einschlägigen Export- und Importrechts einer Genehmigung bedarf, steht die Vertragserklärung der ZBM zudem unter dem Vorbehalt (aufschiebende Bedingung), dass die Genehmigung erteilt wird. ZBM wird alle ihr zumutbaren Maßnahmen für den Erhalt der Genehmigung ergreifen.
- 12.4 Der Kunde ist verpflichtet, ZBM auf etwaige Export- oder Importbeschränkungen sowie alle ihm bekannten Anhaltspunkte für das Bestehen solcher Beschränkungen oder entsprechender Sanktionen hinzuweisen. Diese Verpflichtung besteht auch bereits vor bzw. bei Vertragsabschluss. ZBM und der Kunde sind jeweils verpflichtet, einander alle ihnen zugänglichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Erhalt der benötigten Genehmigungen oder aus anderen Gründen für die Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr der Ware erforderlich sind (insbesondere eine Endverbleibserklärung des Kunden). Der Kunde ist verpflichtet, ZBM verbindlich vorzugeben, welche Dokumente für die Einfuhrabfertigung erforderlich sind.
- 12.5 Verzögert sich die Erteilung einer Genehmigung gemäß Ziffer 12.3, wird ZBM den Kunden über die Verzögerung und (sofern bekannt) deren voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren. Das Gleiche gilt, wenn sich die Prüfung etwaiger Export- oder Importbeschränkungen verzögert. Die Fälligkeit der von ZBM geschuldeten Leistung bzw. im Vertrag gegebenenfalls vereinbarte Leistungsfristen oder Übergabetermine verschieben sich entsprechend der Dauer der Verzögerung. Insbesondere gerät ZBM durch Leistungs- oder Lieferverzögerungen, die auf Export- oder Importbeschränkungen oder deren Prüfung beruhen, nicht in Verzug. Schadensersatzansprüche gegen ZBM sind insoweit ausgeschlossen.
- 12.6 Sofern der Vertrag aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts endgültig nicht wirksam wird und deshalb auch von ZBM nicht erfüllt werden kann (z. B. weil die Genehmigung gemäß Ziffer 12.3 nicht erteilt wird oder die Ausfuhr der Ware aus anderen Gründen untersagt ist), hat ZBM eine vom Kunden bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich an diesen zurückzuerstatten. Im Übrigen stehen dem Kunden in diesem Fall gegen ZBM keine Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, zu.
- 13. Vollständigkeit der Vertragsurkunde; nachträgliche Änderungen und Ergänzungen; Form; salva-torische Klausel**
- 13.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und ZBM bei Abschluss des Vertrages getroffen wurden, sind im Vertrag schriftlich niederlegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Soweit im Vertrag nicht ausdrück-lich geregelt, hat ZBM keine Zusagen oder Erklärungen betreffend die Ware oder die Vertragsdurchführung abgegeben.
- 13.2 Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages werden schriftlich oder in Textform vereinbart. Um den Inhalt solcher Vereinbarungen nachzuweisen, sind deshalb, vorbehaltlich des Gegenbeweises, die getroffenen Erklärungen in Textform maßgeblich. Das Gleiche gilt für Abreden, durch die von Satz 1 abgewichen wird.
- 13.3 Anzeigen oder Erklärungen des Kunden, die gegenüber ZBM abzugeben sind (z. B. Mängelanzeigen, Frist-setzungen) bedürfen der Schrift- oder Textform (§ 126 b BGB).
- 13.4 Sollten einzelne Regelungen des Vertrages oder der AVLB ganz oder teilweise unwirksam oder undurch-führbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine Vereinbarung treffen, die in rechtlich zuläs-siger Weise dem wirtschaftlich und rechtlich gezielten Erfolg der Regelung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigen sollte.
- 14. Rechtswahl; Gerichtsstand**
- 14.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und ZBM gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG), wird ausgeschlossen.
- 14.2 Nationaler und internationaler Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist München (Landgerichtsbezirk München I). Für Klagen des Kunden gegen ZBM ist dieser Ge-richtsstand ausschließlich. ZBM ist berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.